

Aero-Club Altena Hegenscheid e.V.
Hans-Jörg Lehmkuhl
In der Aue 26
58640 Iserlohn

Gmund, 22.03.2023 Kla

Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Sieseler Alm (Auf dem Kroppe)", 58840 Plettenberg

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Vereins Aero-Club Altena Hegenscheid e.V. vom 7.06.2022 folgende

I.

E r l a u b n i s

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für den Verein Aero-Club Altena Hegenscheid e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

B e s c h r e i b u n g d e s G e l ä n d e s :

1. Bezeichnung: Sieseler Alm (Auf dem Kroppe)

2. Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Plettenberg,

Gemeinde Plettenberg

Märkischer Kreis

3. Flugbetriebsflächen:

Startplatz

Bezeichnung: „Auf dem Kroppe - Siesel“

Koordinaten: N 51°12'54.2736“ E 07°54'7.4016“

Flurst. 90

Höhe: 442 m

Höhendifferenz: 230 m

Startrichtung: 350° - 70°

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein

Landefläche

Bezeichnung: „Siesel“

Koordinaten: N 51°13'12.4068" E 07°54'19.1052"

Flurst. 342

Gemarkung: Eiringhausen

Höhe: 212 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Die Startfläche ist nur für Piloten geeignet, die über eine ausreichende Erfahrung auf kleinen und steilen Startplätzen verfügen. Ein Start ist nur bei ausreichend Vorwind (ca. 10 km/h) zulässig. Vor dem ersten Start in diesem Gelände ist eine Einweisung der Piloten erforderlich.
2. Die noch vorhandenen Baumstümpfe auf der Startfläche sowie die Büsche im Abflugbereich sind vor einer Nutzung so zu kürzen, dass ein hindernisfreier Start- und Abflugbereich besteht. Der Charakter einer Wildäusungsfläche ist zu erhalten. Der Abflugbereich ist niederwaldartig zu pflegen.
3. Die Landeinteilung ist so auszuführen, dass in jeder Phase ein ausreichender horizontaler und vertikaler Abstand zum Fluss „Lenne“ eingehalten wird.
4. Das Naturschutzgebiet an der „Lenne“ darf nicht tief überflogen werden. Der Endanflug hat in Richtung Norden zu erfolgen. Die „Lenne“ darf beim Landeanflug (Queranflug) nicht überflogen werden.
5. Der Charakter der Kompensationsfläche (Landwiese) darf durch den Flugbetrieb nicht beeinträchtigt werden.
6. Kraftfahrzeuge sind auf öffentlichen Flächen abzustellen. Waldwege dürfen nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Gemeinde / der Forstverwaltung befahren werden. Start- und Landeflächen sind im Regelfall zu Fuß zu erreichen.
7. Die Auflagen der Ausnahmegenehmigung der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis vom 14.3.2023, Geschäftszeichen 44-441.32.42.01.12-328/2022, sind einzuhalten / umzusetzen.

IV.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 260,-- erhoben.

VI.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 7.06.2022 wurde durch den Verein Aero-Club Altena Hegen-scheid e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Märkischer Kreis sowie die Stadt Plettenberg wurden mit Schreiben vom 14.06.2022 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Im Vorfeld stimmte die Stadt Plettenberg bereits gegenüber dem antragstellenden Verein zu. Die Zustimmung der Grundeigentümer liegt ebenfalls vor.

Zur Klärung offener Fragen fand mit Datum des 14.12.2022 zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde Märkischer Kreis, der Forstverwaltung, dem Antragsteller und dem DHV ein gemeinsamer Ortstermin statt. Seitens der Naturschutzbehörde Märkischer Kreis wurde erläutert, dass es sich bei der Landewiese um eine Kompensationsfläche handelt, welche in ihrem Charakter nicht verändert werden darf.

Mit Datum des 14.3.2023 erteilte die Untere Naturschutzbehörde des Märkischen Kreises eine Ausnahmegenehmigung von den Verboten des Landschaftsplanes mit Nebenbestimmungen. Mit dieser Zustimmung konnte der DHV als Beauftragter des Bundesministeriums für Verkehr und zuständige Stelle für die Erteilung von Außenstarterlaubnissen nach § 25 Luftverkehrsgesetz, vorliegende Erlaubnis erteilen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Bernd Böing vom 30.06.2022 nachgewiesen. Auflagen wurden in die Erlaubnis übernommen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

Weiterführende Informationen

Übersicht

Schutzgebiete/Liegenschaften

